

15. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landesrats, und Vornahme der Wahl.
16. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines oberen ärztlichen Beamten (Landesmedizinalrats), und Vornahme der Wahl.
17. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).
18. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition des Försters a. D. Emil Schlöffer in Irlich, Kreis Remwied, um Gewährung einer lebenslänglichen Pension.

(Schluß der Sitzung 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Becker.

Die Schriftführer:

von Grootte. Lehwald.

## Fünfte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf  
am Freitag, den 15. März 1907.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen. Schriftführer für heute sind Regierungsrat Dr. Momm und Landrat Snetlage.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zu 1, Eingänge, teilt der Vorsitzende mit:

- a) daß die Abgeordneten Freiherr von Elz-Rübenach und von Raffe sich für die Sitzungen vom 14. März bis zum Schlusse der Tagung bezw. für die morgige Schlußsitzung entschuldigt hätten.
- b) Der Vorstand des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz habe das erste Heft seiner Mitteilungen und eine Karte zur Anmeldung übersandt; diese Druckfachen seien auf die Plätze der Abgeordneten verteilt worden.

2. Der Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung von Beihilfen aus Fonds A und B zum Gemeinde- und Kreiswegebau für das Rechnungsjahr 1906, wird nach dem Vorschlage der III. Fachkommission durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklärt.

3. Desgleichen der Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1906 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armen- und Wegezwecke gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

4. Der Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung nebst

Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen,

Anlage 30.

Anlage 31.

Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds,  
Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 wird nach dem Antrage der III. Fachkommission unverändert angenommen.

5. Zur Petition der Straßenmeister der Rheinischen Provinzialverwaltung, welche bitten:

1. um Anstellung auf Lebenszeit,
2. um Erreichung des Höchstgehaltes nach 18 Dienstjahren,
3. um anderweite Regelung der Mietsentschädigung,

wird nach dem übereinstimmenden Vorschlage des Provinzialausschusses und der III. Fachkommission beschlossen:

1. die Anträge zu 1 und 2 mit Bezug auf die Beschlüsse des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 18. Februar 1903, des 45. Rheinischen Provinziallandtages vom 17. März 1905 und des 46. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. Februar 1906 abzulehnen,
2. das Petition 3 aber durch die Annahme der im Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung für 1907 unter Titel III Nr. 2 vorgeschlagenen Regelung der Mietsentschädigungen der Straßenaufsichtsbeamten als erledigt zu erklären.

6. Die Petition des Landwirts Wilhelm Keutmann in Oberfiesmeringhausen um nachträgliche Bewilligung einer Brandentschädigung wird nach dem Vorschlage der I. Fachkommission an den Provinzialausschuß zur ressortmäßigen Erledigung verwiesen.

7. Der Antrag des Provinzialausschusses in dem Bericht und Antrag, betreffend die weitere Förderung des Baues von Wasserleitungen in leistungsschwachen Gemeinden, Druckfachen. Nr. 33:

„Der Provinziallandtag wolle genehmigen, daß aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt ein Betrag von 250 000 Mark einschl. des im Haupt-Haushaltsplan in Titel IV Nr. 3 der Einnahme vorgesehenen Betrages von 150 000 Mark zum Zweck der Förderung des Baues von Wasserversorgungsanlagen entnommen und mit 106 250 Mark zur Verzinsung und Tilgung der vom 43. und 45. Provinziallandtag beschlossenen Anleihen von 750 000 Mark und 500 000 Mark, mit 100 000 Mark für Erhöhung des Westfonds und mit 43 750 Mark zur Bewilligung von Beihilfen für nicht aus dem Westfonds zu unterstützende Anlagen verwendet werden“,

wird nach dem Vorschlage der IV. Fachkommission unverändert angenommen.

8. Desgleichen der Antrag des Provinzialausschusses in dem Bericht und Antrag, betreffend die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Winter Schulen in Zülich, Rheinbach und Dülken, Druckfachen. Nr. 34:

„Provinziallandtag wolle die Errichtung von drei neuen landwirtschaftlichen Winter Schulen in Zülich, Dülken und Rheinbach und die Zahlung der vertragsmäßigen Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1907 über den Etat hinaus genehmigen.“

9. Der zu dem Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Beschlusses des 46. Provinziallandtages zur Petition des Vorstandes des Vereins der Gemeinde-Oberförster, betreffend Vorschläge zur Verstaatlichung der Gemeindeforstverwaltung, Druckfachen. Nr. 57, gestellte Antrag der IV. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß beauftragen, so bald wie möglich, tunlichst bis zum 1. Oktober d. Js., anstelle des Provinziallandtages, nach Abschluß

Anlage 32.

Anlage 33.

Anlage 34.

der zurzeit schwebenden Verhandlungen, bestimmte Vorschläge in dieser Sache an die Königliche Staatsregierung zu richten und dieselbe dringlich zu bitten, dem nächsten Provinziallandtage einen bezüglichen Gesetzentwurf zur Stellungnahme vorzulegen“, wird angenommen.

Auf Antrag des Abgeordneten Böttcher wird weiter noch beschlossen,

„der IV. Fachkommission aufzugeben, dem Provinziallandtage 6 Mitglieder aus seiner Mitte vorzuschlagen, die bei den Beratungen des Provinzialausschusses über die Aenderung der Bestimmungen für die Gemeinde-Forstverwaltung zuzuziehen sind.“

Die in der Angelegenheit an den gegenwärtigen Landtag gerichteten Petitionen gehen ebenfalls zur Erledigung an den Provinzialausschuß.

10. Der unter dieser Nummer auf der Tagesordnung stehende Gegenstand wird für heute abgesetzt, um in der IV. Fachkommission einer erneuten Beratung unterzogen zu werden.

11. Nach dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses in Drucksachen. Nr. 3 war für die Ober-Ersatzkommission im I. und II. Bezirke der 30. Infanterie-Brigade die Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für eine vom 1. April 1907 bis 31. März 1910 laufende Amtsperiode zu tätigen.

Die Wahl erfolgt durch Zuzuf und werden die vom Provinzialausschuß in der genannten Drucksache in Vorschlag gebrachten Mitglieder und Stellvertreter als solche gewählt bzw. wiedergewählt.

Zugleich wird nach dem Antrag der I. Fachkommission und in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Provinzialausschusses beschlossen:

„Den Provinzialausschuß zu beauftragen, falls in dem Zwischenraum von einem Provinziallandtag zum andern im Bereich der 27., 28., 29., 30., 31., 30. und 32. Infanterie-Brigade durch Verziehen, Amtsniederlegung und Tod von bürgerlichen Mitgliedern bzw. von Stellvertretern für die Ober-Ersatzkommissionen oder durch anderweite Einteilung der Bezirke dieser Kommissionen Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Wahlen namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtag alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs deren Bestätigung Mitteilung zu machen.“

12. Nach dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, in Drucksachen. Nr. 6, war für das verstorbene Mitglied des Provinzialausschusses Fabrikant Eduard Nels, welcher für eine vom 1. April 1903 ab laufende 6jährige Amtsdauer gewählt war, eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

Es wird das bisherige stellvertretende Mitglied des Provinzialausschusses, Landesökonomierat Maximilian Keller, einstimmig durch Zuzuf als Mitglied gewählt. Derselbe nimmt die Wahl an.

Infolge dieser Wahl war nunmehr anstelle des Landesökonomierats Keller ein stellvertretendes Mitglied des Provinzialausschusses neu zu wählen.

Auch diese Wahl, mit deren sofortiger Vornahme die Versammlung einverstanden war, erfolgt durch Zuzuf und wird der Abgeordnete Fabrikbesitzer Ernst Laeis gewählt.

13. In dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter, Drucksachen. Nr. 7, war beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von

Anlage 35.

Anlage 36.

Anlage 37.

Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtag obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe wählen daß die Wahlen solange Geltung behalten, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat."

Die Wahl erfolgt wiederum durch Zuzuf und werden mit der vorbezeichneten Maßgabe gewählt bzw. wiedergewählt als Kommissare der Provinzialvertretung die Provinziallandtagsabgeordneten Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels, Königlicher Landrat zu Siegburg, und Freiherr von Hüvel, Königlicher Regierungs-Präsident zu Coblenz, als Stellvertreter die Provinziallandtagsabgeordneten Gutsbesitzer Heinrich Kirchmann zu Vorbeck und Kommerzienrat Arnold Hueck zu Aue.

14. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Abänderung des zweiten Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz, Drucksachen. Nr. 8, hatte die I. Fachkommission den Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle den Nachtrag zu dem zweiten Statut für den Provinzialverband der Rheinprovinz in der vom Provinzialauschuß vorgeschlagenen Fassung mit folgendem Zusatz zu Absatz 2 annehmen:

„und in der Anstellung als Landesrat zu behandeln ist,“

Der Antrag der I. Fachkommission wird einstimmig angenommen.

Die jetzige Fassung lautet:

Nachtrag zu dem zweiten Statut für den Provinzialverband der Rheinprovinz.  
§ 1.

Dem Landeshauptmann werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten kommunalen Provinzialverwaltung, mit Ausschluß der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Landesbank der Rheinprovinz, obere Verwaltungs- und obere bautechnische Beamte mit beratender Stimme zugeordnet.

Außerdem wird dem Landeshauptmann zur Erledigung medizin-technischer Angelegenheiten, insbesondere bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz und der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, ein oberer ärztlicher Beamter mit beratender Stimme zugeordnet, welcher den Titel „Landesmedizinalrat“ führt und in der Anstellung als Landesrat zu behandeln ist.

Die Zahl der oberen Verwaltungs- und der oberen technischen Beamten wird bei der Feststellung des Haushaltsplans auf Vorschlag des Provinzialauschusses seitens des Provinziallandtages nach dem jeweiligen Bedürfnis bestimmt.

15. In Erledigung des Berichts und Antrags des Provinzialauschusses, betreffend die Wahl eines Landesrats, Drucksachen. Nr. 9, wird der Landesversicherungsrat Dr. Vossen einstimmig durch Zuzuf zum Landesrat gewählt unter folgenden von der I. Fachkommission vorgeschlagenen Bedingungen:

1. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre; das Anfangsgehalt wird auf 6000 Mark festgesetzt.
2. Der Gewählte ist gehalten, auf Beschluß des Provinzialauschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmannes, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.
3. Der Gewählte muß sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialauschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.
4. Die pensionsfähige Dienstzeit beginnt mit dem 1. April 1904.

Anlage 38.

Anlage 39.

Anlage 40.

16. In dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines oberen ärztlichen Beamten (Landesmedizinalrates), Drucksachen. Nr. 59, hatte der Provinzialausschuß beantragt: „Provinziallandtag wolle den Dr. med. Hans Liniger zum oberen ärztlichen Beamten (Landesmedizinalrat) wählen und der Wahl folgende Bedingungen zugrunde legen:

1. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre und unter der Bedingung, daß die Wahl erst dann in Kraft treten soll, nachdem die vom Provinziallandtag beschlossene Aenderung des zweiten Provinzialstatuts die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat.
2. Der Gewählte muß sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.
3. Das Anfangsgehalt wird auf 6500 Mark festgesetzt.
4. Auf die pensionsfähige Dienstzeit wird die im Provinzialdienst verbrachte Zeit vom 1. Januar 1906 ab angerechnet.“

Die I. Fachkommission hatte sich diesem Antrage angeschlossen und empfahl gleichfalls die Wahl des Dr. med. Liniger unter den vom Provinzialausschusse vorgeschlagenen Bedingungen

Die Wahl erfolgt durch Zuzuf und stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Wahlhandlung dahin fest, daß der Landtag den Dr. med. Hans Liniger einstimmig zum oberen ärztlichen Beamten (Landesmedizinalrat) unter den vorangegebenen Bedingungen gewählt habe.

Anlage 41.

17. In dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds), Drucksachen. Nr. 15, hatte der Provinzialausschuß unter Vorlage einer Zusammenstellung der in Vorschlag gebrachten Beihilfen beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle die in der anliegenden Zusammenstellung unter Nr. 1 bis 24 vorgeschlagenen Beihilfen im Gesamtbetrage von 140 800 Mark aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags bewilligen.“

Die I. Fachkommission stellte hierzu den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag mit der Bestimmung unverändert annehmen, daß bei Nr. 4 des Antrages (Nr. 3 der Zusammenstellung) die Worte „und Veröffentlichung zu streichen sind sowie, daß die Bewilligung für Bürrsheim zu Nr. 20 der Nachweisung unter der Voraussetzung erfolgt, daß die Schloßkapelle dem Publikum dauernd zugänglich gemacht wird.“

Es wird dem Antrage der I. Fachkommission gemäß Beschluß gefaßt.

18. Zu der Petition des Försters a. D. Emil Schlösser zu Irlich, Kreis Neuwied, um Gewährung einer lebenslänglichen Pension wird nach dem gemeinschaftlichen Vorschlage des Provinzialausschusses und der I. Fachkommission Ablehnung beschlossen.

Die Tagesordnung war hiermit erschöpft.

Die morgige Schlußsitzung wird auf 10 Uhr vormittags anberaumt, für dieselbe die nachstehende Tagesordnung festgestellt und die Sitzung sodann vom Vorsitzenden geschlossen.

1. Eingänge.
2. Antrag der IV. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Regelung der Vorflut von Wasserläufen bei Zusammenlegungen.
3. Antrag der IV. Fachkommission auf Benennung von 6 Mitgliedern des Provinziallandtages, welche vom Provinzialausschusse bei Beratung der Angelegenheit wegen anderer Organisation der Gemeindeforstverwaltung hinzuzuziehen sind.
4. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.